



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Entstigmatisierung, Rechtssicherheit und Qualität – ein modernes PsychKHG für Bayern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf der Grundlage der Expertenanhörung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege vom 24. Juni 2014 einen Gesetzgebungsprozess für ein modernes Gesetz zur Hilfe und zum Schutz psychisch erkrankter Menschen (PsychKHG) zu initiieren und dabei einen angemessenen Schwerpunkt auf die Anhörung und Beteiligung der Verbände zu legen.

Dabei sollen insbesondere folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

1. Inhalt eines modernen PsychKHG sollen konkrete Schutz- und Hilfsmaßnahmen für psychisch kranke Menschen sein. Ziel eines solchen Gesetzes muss die Gleichstellung psychischer Erkrankungen mit somatischen Krankheiten sein, um die Entstigmatisierung der Psychiatrie voranzubringen.
2. Durch einen verpflichtenden flächendeckenden Ausbau bestehender Strukturen, insbesondere der sozialpsychiatrischen Dienste und der Krisenintervention, sollen niedrigschwellige und aufsuchende Angebote geschaffen werden, um stationäre Unterbringungen zu vermeiden. Dazu ist eine ausreichende Personalausstattung zu gewährleisten. Durch eine bessere Verzahnung ambulanter und stationärer Angebote soll die Qualität der Vor- und Nachsorge sowie der stationären Unterbringung verbessert werden. Dabei ist besonders die Versorgung im ländlichen Raum auszubauen.

3. Die Patienten- und Angehörigenrechte, die Schutz- und Hilfsmaßnahmen und Kontrollmechanismen sind durch klare Regelungen derart auszugestalten, dass Rechtssicherheit geschaffen wird.
4. Es sind effektive Kontrollmechanismen auf Landes- und Gemeindeebene vorzusehen, die eine bürgernahe Beratung der Betroffenen und Angehörigen ermöglichen und als Ansprechpartner für Betroffene zur Verfügung stehen. Die bereits bestehenden Besuchskommissionen sind derart auszugestalten, dass sie ihre Kontrollaufgabe effektiv wahrnehmen können.
5. Zwangsbehandlungen und -maßnahmen sind die ultima ratio einer jeden psychischen Behandlung. Aus diesem Grund sind unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klare Regelungen für ihre Zulässigkeit zu formulieren, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Begründung:

Im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege vom 24. Juni 2014 zum Thema „Anforderungen an ein bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz“ war es die einhellige Auffassung der Experten, dass ein modernes PsychKHG für Bayern dringend geboten ist. Alle Anwesenden haben den Handlungsbedarf zur Reform der gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen betont. Es wurde deutlich, dass marginale Änderungen des Unterbringungsgesetzes bei weitem nicht ausreichend sind. 14 von 16 Bundesländern haben bereits eine derartige gesetzliche Regelung geschaffen.

Durch die Abkehr von reiner polizeirechtlichen Gefahrenabwehr hin zu einem Schutz- und Hilfesetz soll dem modernen Verständnis von Psychiatrie Rechnung getragen werden. Hierbei sind auch die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen.

Im Interesse psychisch erkrankter Menschen muss das Ziel einer jeden Behandlung die Vermeidung stationärer Aufenthalte sein. Insofern ist der Ausbau niedrigschwelliger und aufsuchender Hilfsstrukturen von erheblicher Bedeutung.

Die gegenwärtige psychiatrische Versorgung und insbesondere die Krisenintervention in Bayern zeigen, dass der ländliche Raum gegenüber den Ballungsgebieten deutlich zurücksteht. Insofern ist ein flächendeckender Ausbau der Angebote dringend erforderlich.

Ein modernes PsychKHG muss die Hilfen und den Schutz für den psychisch erkrankten Menschen in den Mittelpunkt stellen, freiheitsentziehende und sonstige Zwangsmaßnahmen vermeiden und die Rechte der Betroffenen durch effektive Kontrollmechanismen gewährleisten.